

**Corona-Pandemie: Zusätzliche Regeln für den Schulbetrieb
im Schuljahr 2020/21**

Grundregeln:

- **Pflicht zum Tragen medizinischer Masken**
- **1,50 Meter Abstand** überall im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände, evtl. außer am Sitzplatz im Klassenraum

1. Verhalten im Unterricht

- generelle Pflicht zum Tragen **medizinischer Masken (OP-, FFP2-, KN 95- Masken)** für Schülerinnen und Schüler
- **feste Sitzordnung** in den Klassen- und Fachräumen
- **Stoßlüftung** in den Pausen, während der Stunde **alle 20 Minuten 5 Minuten Durchlüftung**, daher **Notwendigkeit warmer Bekleidung**
- Händedesinfektionsstellen in der Pausenhalle, Desinfektionsmittel in den Klassen- und Fachräumen bei persönlichem Bedarf
- bei **Schnupfsymptomen** Beobachtung des Krankheitsverlaufs 24 Stunden zu Hause, anschließend wieder Teilnahme am Unterricht, wenn keine weiteren Symptome auftreten
- kein Schulbesuch bzw. unmittelbares Verlassen der Schule bei **Fieber/trockenem Husten/Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn** und Benachrichtigung des Gesundheitsamts durch die Schulleitung
- Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht im Falle einer Quarantäne

2. Verhalten im Gebäude

- bei trockenem Wetter **Pausenaufenthalt nur außerhalb des Gebäudes** (Achtung: Mindestabstand!), nicht in den Gängen, im Treppenhaus oder in der Pausenhalle; bei starkem Regen werden für den Aufenthalt in den Pausen durch die Schulleitung bestimmte Teile des Schulgebäudes freigegeben
- nur wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist, kann beim **Essen in den Pausen** die Maske vorübergehend abgenommen werden
- bei Gegenverkehr in den Gängen und auf den Treppen Abstand einhalten und „**Rechtsgehgebot**“

3. Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

- unmittelbare Rücksprache mit der Klassenleitung und Begründung für eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2; die Klassenleitung entscheidet über Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attestes, ggf. kann in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten angefordert werden
- der Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben, erfolgt in der Regel über Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft
- bei Nichtteilnahme am Präsenzunterricht besteht eine Pflicht zur Mitarbeit am Erreichen des Bildungsziels, darunter auch in Form des Distanzunterrichts
- in der Regel Pflicht zur Teilnahme an Klassenarbeiten/Prüfungen

Wer sich nicht an diese Regeln hält, gefährdet andere. Es erfolgt der Ausschluss vom laufenden Unterrichtstag. Die Schülerin/der Schüler hat das Schulgebäude und Schulgelände zu verlassen; im Wiederholungsfall werden Ordnungsmaßnahmen veranlasst.

gez. Stephany Kerstges, Schulleiterin